

Brüssel, den 16. Mai 2025
(OR. en)

8905/25

Interinstitutionelles Dossier:
2025/0070(COD)

CODEC 591
CLIMA 145
ENV 331
TRANS 176
MI 298

I/A-PUNKT-VERMERK

Absender:	Generalsekretariat des Rates
Empfänger:	Ausschuss der Ständigen Vertreter/Rat
Betr.:	Entwurf einer VERORDNUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES zur Änderung der Verordnung (EU) 2019/631 zur Gewährung zusätzlicher Flexibilität bei der Berechnung der Einhaltung der CO ₂ -Emissionsnormen für neue Personenkraftwagen und neue leichte Nutzfahrzeuge durch die Hersteller für die Kalenderjahre 2025 bis 2027 (erste Lesung) – Annahme des Gesetzgebungsakts – Beschluss über die Abweichung von der gemäß Artikel 4 des Protokolls Nr. 1 über die Rolle der nationalen Parlamente in der EU vorgesehenen Achtwochenfrist

1. Die Kommission hat dem Rat am 1. April 2025 ihren Vorschlag¹, der sich auf Artikel 192 Absatz 1 AEUV stützt, übermittelt.
2. Der Europäische Wirtschafts- und Sozialausschuss hat seine Stellungnahme am 29. April 2025 abgegeben.²
3. Der Ausschuss der Regionen wurde konsultiert und hat beschlossen, von einer Stellungnahme abzusehen.

¹ Dok. 7727/25.

² Noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht.

4. Das Europäische Parlament hat am 8. Mai 2025 seinen Standpunkt in erster Lesung zu dem Kommissionsvorschlag festgelegt.³ Das Ergebnis der Abstimmung im Europäischen Parlament entspricht dem zwischen den Organen erzielten Einvernehmen und dürfte somit für den Rat annehmbar sein.
5. Der Ausschuss der Ständigen Vertreter wird daher gebeten, seine Zustimmung zu bestätigen und dem Rat vorzuschlagen, dass er
 - den Standpunkt des Europäischen Parlaments in der Fassung des Dokuments PE- CONS 13/25 auf einer seiner nächsten Tagungen gegen die Stimme Schwedens und bei Stimmenthaltung Belgiens als A-Punkt billigt;
 - in Anbetracht der in der Präambel des Gesetzgebungsakts dargelegten Dringlichkeit der Angelegenheit auf der Grundlage des Artikels 3 Absatz 3 Unterabsatz 2 der Geschäftsordnung des Rates von der in Absatz 3 Unterabsatz 1 jenes Artikels genannten Achtwochenfrist abweicht.
6. Die Erklärungen für das Ratsprotokoll sind im Addendum zu diesem Vermerk wiedergegeben.
7. Billigt der Rat den Standpunkt des Europäischen Parlaments, so ist der Gesetzgebungsakt erlassen.

Nach der Unterzeichnung durch die Präsidentin des Europäischen Parlaments und den Präsidenten des Rates wird der Gesetzgebungsakt im *Amtsblatt der Europäischen Union* veröffentlicht.

³ Dok. 8751/25.